Anlage 4 zur GRDrs 888/2019

# Wegfall eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2020

| Stellennummer,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | bisherigerStellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 290 0200 18529101020 | Jobcenter | EG 10 | Sachbearbeiter\*in Widerspruch | 0,50 | **alt:**KW 01/2020**neu:**Wegfall KW Vermerk | \*) |

\*) Gemäß Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) erfolgt die Abrechnung der Personalkosten operativer Stellen mit dem Bund spitz, für die Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten werden Pauschalen zugrunde gelegt. Der Anteil des Bundes an den Kosten beträgt 84,8 Prozent, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) beträgt 15,2 Prozent. Inklusive aller Pauschalen übersteigt die Erstattung des Bundes den kostenwirksamen Aufwand, der bei der LHS für die operative(n) Stelle(n) entsteht.

## Begründung:

Mit dem Geschäftsplan 2016 (GRDrs. 1209/2015, Anlage 3) wurden im Sachgebiet Widerspruch 1,20 Stellen, EG 10, für die Bearbeitung von Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren geschaffen. Davon wurden 0,50 Stellenanteile mit einem KW-Vermerk 01/2018 versehen. Grund für die Schaffung der 1,20 Stellen war die Entwicklung der Fallbearbeitung auf jährlich durchschnittlich 2.100 Verfahren im Sachgebiet Widerspruch. Der KW-Vermerk wurde zum Stellenplan 2018 bis 01/2020 verlängert (GRDrs. 928/2018, Anlage 29).

Seit 2016 stellt sich die Entwicklung der Fallbearbeitung wie folgt dar:

|  |  |
| --- | --- |
| Kalenderjahr | Anzahl der abschließend bearbeiteten Verfahren |
| 2016 | 2.048 |
| 2017 | 2.261 |
| 2018 | 2.107 \*) |

\*) Stand 14.12.2018

Im Jahresdurchschnitt werden rd. 340 Verfahren von einem/-r Sachbearbeiter/-in in Vollzeit abschließend bearbeitet. Bei den für das Widerspruchs-Team bestehenden 5,70 Stellenanteilen in der Sachbearbeitung sind das rd. 1.938 Verfahren im Jahr. Die Differenz zwischen Bearbeitungsumfang und Zugang von Neufällen im Jahr führt zu einem kontinuierlich wachsenden Rückstand in der Fallbearbeitung; zuletzt im November 2018 zu 985 Verfahren.

In 2017 ist, insbesondere durch den Zugang von geflüchteten Menschen, die Zahl der vielköpfigen Bedarfsgemeinschaften deutlich angestiegen; bei den Vier-Personen-Haushalten um 5,9 %, bei den Haushalten mit fünf und mehr Personen um 12,5 %. Dadurch wird die Bearbeitung der Widersprüche deutlich aufwändiger.

Hinzu kommen Rechtsänderungen im passiven Leistungsbereich, die stark umstritten sind und für die es bisher an einer höchstrichterlichen Entscheidung fehlt, die als Richtschnur gelten könnte. Die Bearbeitung der Verfahren wird dadurch komplexer und zeitaufwändiger, da sich die Mitarbeitenden nicht auf gängige Rechtsprechung berufen können, insbesondere im Zusammenhang mit der Neuordnung im Bereich der vorläufigen und endgültigen Bewilligung von Grundsicherungsleistungen.

Für die Jahre 2020 und 2021 ist zu erwarten, dass die Anzahl der Verfahren sich nicht wesentlich verringern, aber die Bearbeitung an Komplexität, aus den o.g. Gründen, zunehmen wird. Ein Rückgang der Bedarfsgemeinschaften führt nicht zu einem proportionalen Rückgang der zu bearbeitenden Widerspruchsfälle. Die Erfahrung zeigt viel mehr, dass die Bereitschaft der Menschen, die langfristig im Hilfesystem sind bzw. verbleiben, Widersprüche einzulegen, überdurchschnittlich groß ist.

Der Wegfall des KW-Vermerks für die 0,50 Stelle ist dringend erforderlich, um die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf die Entscheidung eines Widerspruchs binnen drei Monaten umzusetzen. Sollte das nicht geschehen, führt dies zu kostenaufwändigen Untätigkeitsklagen, in denen das Jobcenter nur unterliegen kann, denn es wird allein die Bearbeitung des Widerspruchs in der gesetzlichen Frist überprüft, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit.

Hinzu kommt, dass Fristen zur Geltendmachung von Rückforderungen verstreichen könnten, so dass Finanzmittel des Bundes und der Stadt wegen Ablaufs der Ausschlussfrist nicht mehr geltend gemacht werden können.